

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Heidrun Dittrich, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14502 –**

### **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen in Gebäuden des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: „Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können ...
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilhaben können ...“.

In den Bundesministerien und weiteren Gebäuden des Bundes finden eine Vielzahl von Aktivitäten mit Gästen statt. Dazu gehören Konferenzen, Events aller Art („Staatsbesuche“, zum Beispiel am 24./25. August 2013 in Berlin/Tage der offenen Tür), Anhörungen und Gespräche, Führungen von Besuchergruppen. Notwendig ist das Wissen, wie viele Menschen (Beschäftigte und Gäste) sich gleichzeitig in Gebäuden und Teilen von Gebäuden aufhalten können und was in Brand- und anderen Gefahrensituationen zu tun ist, um alle Menschen, auch die mit Mobilitätseinschränkungen, sicher zu evakuieren. Um Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht die Teilhabe an Aktivitäten in Bundesgebäuden zu versagen, besteht die Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherheit dieses Personenkreises.

Die Problematik, vor der voraussichtlich mehrere Bundesbehörden stehen, soll an einem Beispiel aufgezeigt werden:

Am 2. und 3. Dezember 2011 sollte erstmals – initiiert von den behindertenpolitischen Sprechern der fünf Bundestagsfraktionen und dem Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen – eine Veranstaltung „Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag“, insbesondere im Reichstagsgebäude, stattfinden. Dazu erhielten 299 Menschen mit

Behinderungen eine Einladung im Auftrag des Bundestagspräsidenten. Nachdem sich auf diese Einladung hin über 100 Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer anmeldeten, erfolgte mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 eine Ausladung mit der Begründung: „Alle Expertinnen und Experten der Bundestagsverwaltung, der Obersten Bauaufsicht der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Berliner Feuerwehr haben uns nach intensiver Prüfung mitgeteilt, dass die Konferenz aus veranstaltungstechnischen Sicherheits- und Brandschutzgründen in ihrer geplanten Form nicht stattfinden darf.“ Deswegen soll die Veranstaltung aufs nächste Jahr verschoben werden. Nach der Absage gab die Bundestagsverwaltung ein Gutachten in Auftrag. Das Ergebnis der Brandschutztechnischen Stellungnahme von der Müller-BBM GmbH vom 8. November 2011 lautet: „Bei einer Veranstaltung im Plenarsaal des Reichstages wären bis zu 14 Behinderte im Rollstuhl mit betrieblichen Mitteln evakuierbar.“ Dies scheint, auch mit Blick auf den Sitzungsalltag im Reichstagsgebäude sowie dortige Großveranstaltungen bis hin zur Bundesversammlung, viel zu gering zu sein.

Nachdem der Vertreter der Fraktion DIE LINKE. in der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten, der Abgeordnete Dr. Ilja Seifert, auf mehrmals gestellte Fragen in der Kommission keine befriedigenden Antworten erhielt, forderte er den Kommissionsvorsitzenden, Bundestagsvizepräsident Dr. Wolfgang Thierse, am 23. November 2012 schriftlich auf, über die Möglichkeiten und Grenzen der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen in Bundestagsgebäuden zu informieren. Einen Zwischenbericht gab es am 11. Februar 2013: Gutachten sollen von der Bundestagsverwaltung in Auftrag gegeben worden sein; eine sachgerechte Information steht bis heute aus. Inzwischen wurde auch deutlich, dass der Deutsche Bundestag nur über eine geringe Zahl von „Escape-Chairs“, also Evakuierungshilfsmittel über Treppen für Rollstuhlnutzer verfügt und dass auch Menschen ohne Behinderungen aus Sicherheits- und Brandschutzgründen nur noch in (im Vergleich zu der bisherigen Praxis in den vergangenen Jahren) deutlich geringerer Zahl gleichzeitig die Reichstagskuppel besuchen können.

1. Kennt die Bundesregierung das Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 8. November 2011 mit der Brandschutztechnischen Stellungnahme zu Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag, und wenn ja, inwieweit stimmt sie den inhaltlichen Bewertungen zu?

Der Bundesregierung ist das Gutachten der Firma Müller-BBM unbekannt, da dieses von der Verwaltung des Deutschen Bundestages als Betreiber des Reichstagsgebäudes in Auftrag gegeben wurde.

2. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Gutachten zu anderen Gebäuden des Bundes?

Wenn ja, für welche Gebäude, und von wem, und wann wurden diese Gutachten erstellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine vergleichbaren Gutachten für Gebäude des Bundes.

3. Wie viele Personen insgesamt, darunter wie viele Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer bzw. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, dürfen sich gleichzeitig in den öffentlich zugänglichen Gebäuden des Bundes (mit Besucherverkehr) sowie in Sitzungsräumen und anderen Veranstaltungsbereichen (ab einer Kapazität von 50 Personen) aufhalten
  - a) ohne zusätzliche Maßnahmen/betriebliche Mittel,
  - b) mit zusätzlichen Maßnahmen/betrieblichen Mitteln(bitte nach obersten Bundesbehörden und mit Nennung der jeweiligen Gebäude aufschlüsseln)?

Die Gebäude der obersten und oberen Bundesbehörden werden, sowohl was den Brandschutz als auch die Barrierefreiheit betrifft, in einem hohen Standard errichtet oder umgebaut. Dies wird erreicht, indem der Brandschutzleitfaden des Bundes und der Leitfaden Nachhaltiges Bauen, der die Barrierefreiheit als Teil des nachhaltigen Bauens beschreibt und sich auf die DIN 18 040 bezieht, angewandt wird. Im Übrigen gelten die meisten Gebäude der obersten und oberen Bundesbehörden nicht als öffentlich zugängliche Gebäude, da Sicherheitsanforderungen dem entgegenstehen. Öffentlich zugängliche Verwaltungsgebäude, z. B. Arbeitsämter werden nach den Regelungen zum barrierefreien Bauen in der jeweils gültigen Landesbauordnung errichtet. Bei der Bemessung, wie die Anteile behindertengerechter Einrichtungen zu bestimmen sind, wird von einem durchschnittlichen Behindertenanteil an der Gesamtbevölkerung ausgegangen. Sofern Teile solcher Gebäude als Versammlungsstätten gelten, ist die Versammlungsstätten-Verordnung des jeweiligen Landes zu beachten, die von einem durchschnittlichen Behindertenanteil ausgeht.

4. Bei welchen Gebäuden und Gebäudeteilen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für bauliche und sonstige Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können?

Da die Gebäude des Bundes überwiegend nicht als öffentlich zugänglich gelten, sieht die Bundesregierung bei den betroffenen Gebäuden keine Notwendigkeit von baulichen und sonstigen Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit gibt es seitens der Bundesregierung Aktivitäten, um die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus Sicherheits- und Brandschutzgründen bei (öffentlichen) Veranstaltungen aller Art in Gebäuden des Bundes auszuschließen?

Die Bundesregierung verwirklicht in ihren Gebäuden einen hohen Brandschutzstandard, indem der Brandschutzleitfaden des Bundes angewandt wird. Bei Versammlungsstätten ist die durchschnittliche Anzahl von Behinderten inkludiert.

